

## Film

### Werk- und Förderbeitrag

#### Kriterien

1/2

### Beitragsberechtigung

Gesuche können von professionellen Aargauer Filmschaffenden (Regisseurinnen und Regisseuren, Autorinnen und Autoren, verantwortlichen Produzentinnen und Produzenten) beantragt werden. Reicht eine ausserkantonale Produktionsfirma das Gesuch ein, muss ein persönliches Begleitschreiben des/der Aargauer Filmschaffenden beigelegt werden.

Den notwendigen Aargau-Bezug erfüllt:

- wer den zivilrechtlichen Wohnsitz seit zwei Jahren im Aargau hat, oder
- wer durch Werk oder Tätigkeit im Aargauer Kulturleben präsent ist, oder
- wer in einer früheren Lebensphase 15 Jahre durchgehend im Aargau gewohnt hat.

Kein Aargau-Bezug ist gegeben, wenn bei einem Filmprojekt lediglich der Drehort im Kanton Aargau liegt bzw. lediglich ein thematischer Bezug zum Kanton Aargau besteht.

### Grundsätze

Das Aargauer Kuratorium unterstützt Aargauer Filmschaffende mit finanziellen Beiträgen, die es ihnen ermöglichen sollen, für eine bestimmte Zeit frei zu arbeiten. Ein Werk- und Förderbeitrag ist nicht an die Realisierung eines bestimmten Projekts gebunden. Werk- und Förderbeiträge werden vom Aargauer Kuratorium als Förderung von künstlerisch interessanten und innovativen Ansätzen betrachtet. Die Zuspriechung der Werk- und Förderbeiträge des Aargauer Kuratoriums erfolgt aufgrund von vier Jurierungen, getrennt nach den Fachbereichen Bildende Kunst/Performance, Film, Literatur/Theater und Musik. Die Werk- und Förderbeiträge werden aufgrund des bisherigen Schaffens, der künstlerischen Pläne und Projekte zugesprochen. Die Kontinuität des bisherigen Schaffens und die Entwicklungsmöglichkeit einer Künstlerin oder eines Künstlers sind ebenfalls wichtige Kriterien. Das Aargauer Kuratorium kann im Interesse der gerechten Verteilung der Mittel bei Mehrfachbezügerinnen und -bezügern in weiteren Jahren von Beiträgen absehen. Die Vergabe von Werk- und Förderbeiträgen wird öffentlich ausgeschrieben.

### Teilnahmeberechtigung

Wer in zwei aufeinander folgenden Jahren einen Werk- oder Förderbeitrag erhält, ist in den beiden folgenden Jahren von der Teilnahme an der Jurierung ausgeschlossen. Wem in zwei aufeinander folgenden Jahren in der Jurierung kein Beitrag zugesprochen wird, ist im folgenden Jahr von der Teilnahme an der Jurierung ausgeschlossen. Die Teilnahme an der Jurierung Werk- und Förderbeitrag wird nicht von den Ausschlussregeln der Atelierjurierung tangiert.

### Jurierung

Die eingereichten Bewerbungen und Arbeiten werden von einer Jury, bestehend aus der Fachgruppe Visuelle Kunst des Aargauer Kuratoriums und zugezogenen ausserkantonalen Fachpersonen beurteilt. Die Zuspriechungen werden in einem Bericht begründet. Ablehnende Entscheide werden nicht schriftlich begründet. Die Beiträge werden im Rahmen einer öffentlichen Feier persönlich übergeben.

### **Erforderliche Unterlagen und Angaben**

Bitte lesen Sie diesen Abschnitt sorgfältig durch. Unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt. Die folgenden Informationen müssen über das digitale Gesuchsportal (<http://gesuche.aargauerkuratorium.ch>) eingereicht werden:

- Scan der Hauptwohnsitzbescheinigung, die den aktuellen aargauischen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren oder den aargauischen Wohnsitz während mindestens fünfzehn aufeinander folgenden Jahren bestätigt, oder eine schriftliche Skizze der Präsenz im Aargauer Kulturleben durch Werk oder Tätigkeit
- Ausbildung (Schulen, Praxis in der Filmproduktion), bisherige Tätigkeit
- Künstlerische Pläne und Projekte
- Dokumentation über das bisherige Schaffen
- Liste bisherige Auszeichnungen, Teilnahme an Festivals, Stipendien
- Filmografie (mit Angabe Ihrer Funktion, z. B. Regie)
- Links mit Arbeitsproben des aktuellen Schaffens

### **Termin**

Eingabetermin ist jeweils der 10. Juni. Später eintreffende Anmeldungen können wir nicht berücksichtigen.

Oktober 2023